

Bericht an den Gemeinderat

Bearbeiterin A6: Dr. Barbara Götz
Bearbeiter A8: Michael Kicker

GZ: A6 - 058708/2013-01
GZ: A8-6640/2013-32
GZ: A 8/4-058158/2013-02

Ausschuss für Jugend und Familien,
Frauenangelegenheiten, SeniorInnen und
Wissenschaft

BerichterstatteIn:

Betreff:

Sozialpädagogische Einrichtung
am Standort Grabenstraße 90b, 8010 Graz
Projektgenehmigung für den Abschluss
einer mehrjährigen Fördervereinbarung
mit dem Institut für Familienförderung GmbH
FIPOS: 1.43980.755000-001 in der DKL 06034
Gesamtaufwand: € 222.300,--
und Einräumung einer Leihe
an der Liegenschaft Grabenstraße 90b

.....
Personal-, Finanz-, Beteiligungs-
u. Immobilienausschuss

BerichterstatteIn:

.....
**Erfordernis der erhöhten Mehrheit
gem. §1 Abs. 3 der Subventionsordnung
der Stadt Graz idF GR-Beschluss 29.6.2006;
Mindestanzahl der Anwesenden: 32
Zustimmung von zumindest
25 Mitgliedern des Gemeinderates**

Graz, am 12.11.2013

Unmittelbar nach Bekanntwerden der strafrechtlich relevanten Vorfälle in der sozialpädagogischen Einrichtung der Stadt Graz auf dem Standort Grabenstraße 90b, 8010 Graz, wurden in Rücksprache mit Frau Bürgermeisterstellvertreterin Maßnahmen gesetzt, um die Aufarbeitung der Vorfälle sowie die Aufrechterhaltung der stationären Einrichtung gewährleisten zu können. Die Aufrechterhaltung der Einrichtung zum damaligen Zeitpunkt stand außer Diskussion, nachdem die von den Übergriffen betroffenen Mädchen rückgemeldet hatten, dass sie in der Einrichtung verbleiben und nicht von ihren engsten Bezugspersonen getrennt werden wollten.

Eine weitere strategische Entscheidung war der Aufnahmestopp in dieser stationären Einrichtung, um einerseits den betroffenen Mädchen die Aufrechterhaltung eines stabilen Umfelds zu ermöglichen und sie andererseits keinen zusätzlichen belastenden Veränderungen

auszusetzen. Zum Zeitpunkt des Aufnahmestopps befanden sich noch 6 Jugendliche in dieser WG. Es wurde zu diesem Zeitpunkt bereits offen mit dem SozialpädagogInnenteam dieser stationären Einrichtung besprochen, dass im Laufe des Sommers für alle Jugendlichen in dieser stationären Einrichtung eine passgenaue Lösung gesucht werden sollte. Klar war auch, dass bei einer Untergrenze von nur 2 verbleibenden Jugendlichen - aus fachlicher Sicht - die Einrichtung in dieser Form nicht mehr weitergeführt werden kann.

Nachdem aufgrund der Entwicklungen ein Schließen der Einrichtung im Raum stand, wurde vom freien Träger IFF (Institut für Familienförderung GmbH, Elisabethstraße 59, 8010 Graz) die Bereitschaft signalisiert, den Betrieb der stationären Einrichtung zu übernehmen. Nahezu zeitgleich wurde vom IFF ein Konzept erstellt, um im Rahmen eines Pilotprojektes gem. § 29 Abs. 3 StJWG 1991 für die Dauer der nächsten drei Jahre flexiblere Hilfen und einen flexibleren Personaleinsatz als bisher im stationären Bereich bewerkstelligen zu können.

Rechtliche Voraussetzungen für eine Übernahme der stationären Einrichtung durch den freien Träger sind eine Bewilligung als stationärer Träger sowie ein Rahmenvertrag mit dem Land Steiermark. Die Führung der derzeitigen stationären Einrichtung soll durch das Eintreten des IFF in den bestehenden Rahmenvertrag der Stadt Graz mit dem Land Steiermark erfolgen.

Um einen Neustart der stationären Wohngemeinschaft mit einem fachlich neuen Ansatz und erweiterten inhaltlichen Rahmenbedingungen für passgenaue Hilfen unter der Verantwortung von IFF zu ermöglichen, wird der Abschluss der beiliegenden Fördervereinbarung vorgeschlagen.

Zusätzlich soll dem IFF die Immobilie Grabenstraße 90b, 8010 Graz – laut beiliegendem Leihvertrag – auf die Dauer der Fördervereinbarung unentgeltlich für den Betrieb der stationären Einrichtung überlassen werden. Auf Basis des Leihvertrages werden weiterhin die anfallenden Gebäudebetriebskosten und die laufenden Wartungs- und Instandhaltungskosten des Gebäudes von der Stadt Graz getragen.

Mit Oktober 2013 sind auf Basis von 6 Vollzeitäquivalenten 7 SozialpädagogInnen plus eine Wirtschaftskraft in der Einrichtung beschäftigt. Diese (sowie eine weitere Sozialpädagogin, die derzeit im Mutterschutz ist) sollen mit Ausnahme von 2 Personen auf der rechtlichen Basis des Steiermärkischen Gemeindebediensteten-Zuweisungsgesetzes - vorbehaltlich der Zustimmung durch den Stadtsenat- dem IFF zugewiesen werden. Auf diese Art und Weise wird eine Weiterbeschäftigung des sozialpädagogischen Personals ermöglicht. Der Stadt Graz entstehen dadurch keine zusätzlichen Kosten, da diese Beträge derzeit für die Führung der Einrichtung als städtische Wohngemeinschaft vorgesehen sind.

In der Fördervereinbarung finden folgende Kosten für die nächsten 3 Jahre Niederschlag:

	2014	2015	2016	Gesamt
Förderbetrag für den laufenden Betrieb in Höhe der bisher angelaufenen und budgetierten Kosten	€ 59.600,-	€ 61.100,-	€ 62.600,-	€ 183.300,-
Kosten für den EDV – Arbeitsplatz; sowie Wäschereinigung	€ 13.000,-	€ 13.000,-	€ 13.000,-	€ 39.000,-
SUMME	€ 72.600,-	€ 74.100,-	€ 75.600,-	€ 222.300,-

Hinsichtlich des Förderbetrages, den das IFF erhalten soll, wurde für das Jahr 2013 ein Wert iHv. € 58.200,- ermittelt. Dieser Wert soll jährlich um den VPI des Vorjahres angepasst werden. Für die Berechnung wurde ein VPI für die kommenden Jahre von 2,5% (2012 lag er bei 2,4%) angenommen.

Falls das IFF noch heuer in den bestehenden Rahmenvertrag der Stadt Graz mit dem Land Steiermark eintreten kann, soll eine anteilige Kostenübernahme der oben angeführten Kosten sowie der anfallenden Gebäudebetriebskosten erfolgen.

Für das Jahr 2014 erfolgt die Bedeckung des Förderbetrages von der FIPOS: 1.43980.755000-001 in der DKL 06034 und entstehen der Stadt Graz dadurch keine Mehrkosten, da diese Kosten auch bei Weiterführung der Sozialpädagogischen Jugendwohngemeinschaft als städtische Einrichtung ohnehin angefallen wären.

Im Gegenzug dazu verpflichtet sich das IFF zu folgenden Leistungen:

- Weiterführung der stationären Einrichtung
- Vorrangige Aufnahme von Grazer Kindern und Jugendlichen in Not- und Krisensituationen
- Übernahme der MitarbeiterInnen auf Basis des Gemeindebediensteten – Zuweisungsgesetzes – vorbehaltlich der Zustimmung durch den Stadtsenat

Die durch die Verrechnung für die Unterbringung in der Einrichtung am Standort Grabenstraße 90b, 8010 Graz mit dem Land erzielten Einnahmen sollen weiterhin zur Gänze der Stadt Graz zufließen.

Im Sinne des vorstehenden Motivenberichtes stellt der Ausschuss für Jugend und Familie, Frauenangelegenheiten, Seniorinnen und Wissenschaft gemeinsam mit dem Personal-, Finanz, Beteiligungs- und Immobilienausschuss den

Antrag,

der Gemeinderat wolle gem. § 90 Abs. 4 iVm § 45 Abs. 2 Z. 2 und 7 des Statuts der Landeshauptstadt Graz, LGBl 130/1967 idF LGBl 87/2013 mit der erforderlichen erhöhten Mehrheit gemäß § 1 Abs. 3 der Subventionsordnung der Landeshauptstadt Graz beschließen:

1. Das beabsichtigte Eintreten des Institutes für Familienförderung GmbH in den bestehenden Rahmenvertrag der Stadt Graz mit dem Land Steiermark wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Projektgenehmigung für den Abschluss der beiliegenden, einen integrierenden Teil des Gemeinderatsstückes bildenden Fördervereinbarung mit dem Institut für Familienförderung GmbH für den Zeitraum ab Eintreten des Institutes für Familienförderung GmbH in den bestehenden Rahmenvertrag der Stadt Graz mit dem Land Steiermark bis 31.12.2016 wird erteilt.
3. Die Zustimmung zur unentgeltlichen Überlassung der Liegenschaft Grabenstraße 90b, 8010 Graz zum Betrieb einer stationären Betreuungseinrichtung auf Basis der Fördervereinbarung - laut beiliegendem, einen integrierenden Teil des Gemeinderatsstückes bildenden Leihvertrag - an das Institut für Familienförderung GmbH wird erteilt. Die für die Liegenschaft anfallenden Kosten (GBG-Mieten, Betriebs-, Instandhaltungskosten und Energie) werden wie bisher von der Stadt Graz (A 8/4 und A 6) getragen und die Verwaltung über die GBG abgewickelt. Der Bestand des Leihvertrages ist an die aufrechte Fördervereinbarung gebunden und endet spätestens mit deren Ablauf am 31.12.2016.
4. Der Auflassung einer städtischen Dienststelle auf dem Standort Grabenstraße 90b, 8010 Graz wird zugestimmt.

Die Bearbeiterin (A6):

Dr. Barbara Götz
elektronisch gefertigt

Die Abteilungsvorständin:

Mag.^a Ingrid Krammer
elektronisch gefertigt

Die Bürgermeisterstellvertreterin:

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Martina Schröck
elektronisch gefertigt

Der Bearbeiter (A8):

Michael Kicker
(elektronisch gefertigt)

Der Abteilungsvorstand:

Mag. Dr. Karl Kamper
(elektronisch gefertigt)

Die Abteilungsvorständin:

Katharina Peer
(elektronisch gefertigt)

Der Stadtsenatsreferent:

Univ.Doz. DI Dr. Gerhard Rüsç
(elektronisch gefertigt)

Beilage:

Fördervereinbarung
Leihvertrag

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit Stimmen angenommen/abgelehnt/
unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Jugend und Familie, Frauenangelegenheiten,
Seniorinnen und Wissenschaft

am

Der/die Schriftführerin:

Der/die Vorsitzende

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mitStimmen angenommen/abgelehnt/
unterbrochen in der Sitzung des Personal-, Finanz-, Beteiligungs- u. Immobilienausschusses

am

Der/die Vorsitzende:

Der/die Schriftführerin:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von . . . GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit . . . Stimmen / . . . Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails siehe Beiblatt Graz, am Der/Die SchriftführerIn:

	Signiert von	Götz Barbara
	Zertifikat	CN=Götz Barbara,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2013-11-04T09:33:03+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.

	Signiert von	Krammer Ingrid
	Zertifikat	CN=Krammer Ingrid,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2013-11-04T11:17:41+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.

	Signiert von	Peer Katharina
	Zertifikat	CN=Peer Katharina,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2013-11-04T14:46:58+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.

	Signiert von	Schröck Martina
	Zertifikat	CN=Schröck Martina,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2013-11-04T15:37:46+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.

	Signiert von	Kicker Michael
	Zertifikat	CN=Kicker Michael,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2013-11-05T09:06:22+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.

	Signiert von	Kamper Karl
	Zertifikat	CN=Kamper Karl,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2013-11-05T09:15:08+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.

	Signiert von	Stadtrat Rüsç
	Zertifikat	CN=Stadtrat Rüsç,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2013-11-06T08:54:01+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.

Fördervereinbarung

abgeschlossen zwischen der **Stadt Graz – Amt für Jugend und Familie**, 8010 Graz, Kaiserfeldgasse 25, vertreten durch Herrn Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl, im Folgenden kurz Stadt Graz genannt, einerseits

und

der Förderungsempfängerin, **Institut für Familienförderung GmbH**, Elisabethstraße 59, 8010 Graz, vertreten durch Geschäftsführerin Dr.ⁱⁿ Mag.^a Sabine Wirnsberger, in der Folge kurz IFF genannt, andererseits.

I. Präambel/Vertragszweck

Die Stadt Graz stellt ein breit gefächertes Angebot an Jugendeinrichtungen zur Verfügung, um junge Menschen in ihrer Entwicklung zu unterstützen. Der städtischen sozialpädagogischen Wohngemeinschaft für Kinder und Jugendliche am Standort Grabenstraße 90b, 8010 Graz soll ein Neustart - unter der Verantwortung des IFF - mit einem fachlich neuen Ansatz und erweiterten inhaltlichen Rahmenbedingungen für passgenaue Hilfen ermöglicht werden. Die Führung der derzeitigen stationären Einrichtung soll durch das Eintreten des IFF in den bestehenden Rahmenvertrag der Stadt Graz mit dem Land Steiermark erfolgen.

II. Rechte und Pflichten des IFF

1. Aufgabenbereich

Das IFF verpflichtet sich, nach Eintreten in den bestehenden Rahmenvertrag der Stadt Graz mit dem Land Steiermark, zur Weiterführung der stationären Einrichtung bzw. zur Führung eines Familienhauses bis 31.12.2016.

Es besteht Einvernehmen, dass im Einklang mit den jeweils gesetzlichen Bestimmungen vorwiegend Kinder und Jugendliche in Not- und Krisensituationen aus Graz aufgenommen werden.

2. Personal

Zur Erbringung der in Punkt II.1 genannten Leistungen verpflichtet sich das IFF zur Beschäftigung von entsprechend ausgebildetem Fach- und Hilfspersonal gemäß den gesetzlichen Vorschriften.

Es besteht Einvernehmen hinsichtlich der Übernahme des von der Stadt Graz zugewiesenen Personals. Im Falle, dass zum Zeitpunkt des Eintretens des IFF in den bestehenden Rahmenvertrag der Stadt Graz mit dem Land Steiermark mit dem zugewiesenen Fachpersonal der gesetzlich vorgesehene Personalschlüssel nicht erfüllt wird bzw. im Falle des Ausscheidens der städtischen SozialpädagogInnen, sind diese durch Personal entsprechend den gesetzlichen Anforderungen nach geltendem BAGS-KV zu ersetzen und bis 31.12.2016 zur Abrechnung zu bringen. Änderungen des Personals während der Laufzeit dieser Vereinbarung sind unaufgefordert und unverzüglich der Stadt Graz in schriftlicher Form bekannt zu geben.

3. PKW

Der derzeit für die stationäre Einrichtung vorgesehene PKW Nissan, Modell Primastar mit dem Kennzeichen, G 847 JA, wird zur weiteren Verwendung zur Verfügung gestellt und muss entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (§57a KFG) und vom Hersteller vorgegebenen Serviceintervallen nachweislich gewartet werden.

4. Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit, Kontrolle

Das IFF verpflichtet sich, bei der Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben die Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten, vollständige und nachvollziehbare Aufzeichnung zu führen und den Prüforganen der Stadt Graz Einsicht in die mit dieser Vereinbarung in Zusammenhang stehenden Unterlagen zu gewähren.

5. Kontenführung und Lohnkonten

Insbesondere verpflichtet sich das IFF, für die mit diesem Projekt in Zusammenhang stehenden finanziellen Angelegenheiten, eigene Konten zu führen. Der Nachweis hinsichtlich der Gehaltskosten ist jährlich mittels Lohnkonten zu erbringen.

6. Jahresabrechnung / Schlussabrechnung

Das IFF verpflichtet sich weiters, nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres dem Amt für Jugend und Familie eine Zwischenabrechnung bzw. nach Vertragsende eine Schlussabrechnung binnen 3 Monaten vorzulegen, aus der insbesondere die für das Projekt angefallenen Verwendungen hervorgehen.

III. Rechte und Pflichten der Stadt Graz

1) Zurverfügungstellung der Räumlichkeiten

Die Stadt Graz, als Bestandnehmerin, überlässt dem IFF im Rahmen des zwischen der Stadt Graz, Magistratsabteilung 8/4 - Abteilung für Immobilien - und dem IFF abzuschließenden Leihvertrages, die zum Betrieb und zur Führung der stationären Wohngemeinschaft erforderlichen Räumlichkeiten, sowie die Freispielflächen.

2) Kostenbeitrag Gebäude, EDV und Wäschereinigung

Ab Eintreten des IFF in den Rahmenvertrag der Stadt Graz mit dem Land Steiermark werden von der Stadt Graz die Betriebskosten (Strom, Gas, Wasser, Gebäudebündelversicherung), sowie die Instandhaltungskosten durch die GBG – lt. abzuschließenden Leihvertrag – sowie

die Kosten für den EDV Arbeitsplatz (Kosten der ITG und Kosten für die Wartung des MFB Druckers) und die Kosten der Wäschereinigung getragen.

3) Gehaltskosten

Wie oben unter Punkt II. 2. angeführt, sind für den Fall, dass mit dem zugewiesenen Fachpersonal der gesetzlich vorgesehene Personalschlüssel nicht erfüllt wird bzw. dass städtische SozialpädagogInnen ausscheiden, diese durch Personal entsprechend den gesetzlichen Anforderungen nach geltendem BAGS-KV zu ersetzen. Je selbst angestelltem Personal erhält das IFF einen Personalkostenersatz (Abgeltung der Personalkosten nach BAGS + 20% Betriebsführungsbeitrag). Dieser Personalkostenersatz reduziert sich bei Anstellung einer Karenzvertretung durch das IFF auf die Abgeltung der Personalkosten und einer Aufwandsentschädigung von 90,- pro Monat/pro MitarbeiterIn für die Personalverrechnung. Ein Betriebsführungsbeitrag wird in diesem Fall nicht abgegolten.

Maximaler Personalkostenersatz	2014	2015	2016
Gehalt nach BAGS inkl. aller Nebenkosten	€ 52.000 ,-	€ 53.500 ,-	€ 55.000 ,-
Betriebsführungsbeitrag	€ 10.400 ,-	€ 10.700,-	€ 11.000 ,-
Beitrag je MitarbeiterIn	€ 62.400,-	€ 64.200,-	€ 66.000 ,-

4) Art und Höhe der Förderung

Für den laufenden Betrieb wird ein Mitfinanzierungsbeitrag (für Lebensmittel, Reinigungsmittel, Waren, Schreib- und Zeichenmaterial, Mittel zur ärztlichen Betreuung, Personentransporte, Supervisionen, Reisekosten, Geld für Schulausgaben, Taschengeld, Sonstiges,...) in der Höhe von

€ 59.600,- für 2014

€ 61.100,- für 2015

€ 62.600,- für 2016

in Form einer Subvention der Stadt Graz zur Auszahlung gebracht.

Die Auszahlung des Förderungsbeitrages kann nur erfolgen, wenn die Auflagen und Bedingungen aus dieser Förderungsvereinbarung erfüllt sind.

Die Verwendung der Förderung muss den unter Pkt. II. 1 geschilderten Aufgaben und Tätigkeiten dienen.

5) Auszahlung der Förderung

Diese Fördersumme wird in 4 Raten jeweils am 10.1., 10.4., 10.7. und 10.10. eines Jahres auf das Konto des IFF, welches der Stadt Graz noch bekannt zu geben ist, zur Auszahlung gebracht.

Für den Mitfinanzierungsbeitrag wurde für das Jahr 2013 ein Wert iHv. € 58.200,- ermittelt. Dieser Wert soll jährlich um den VPI des Vorjahres angepasst werden. Für die Berechnung wurde ein VPI für die kommenden Jahre von 2,5% (2012 lag er bei 2,4%) angenommen.

6) Einschau und Überprüfungsrecht

Die Prüforgane der Stadt Graz sind berechtigt, die widmungsgemäße Verwendung der von ihr gewährten Mittel laufend zu überprüfen und in alle diese Vereinbarung betreffenden Abrechnungen des IFF Einsicht zu nehmen, alle diesbezüglichen Nachweise und Auskünfte vom IFF zu verlangen, sowie sich an Ort und Stelle über die Verwendung der Mittel Gewissheit zu schaffen.

7) Verrechnung mit dem Land Steiermark für die Unterbringung in der stationären Einrichtung bzw. im Familienhaus

Die durch die Verrechnung für die Unterbringung in der Einrichtung am Standort Grabenstraße 90b, 8010 Graz, mit dem Land Steiermark erzielten Einnahmen fließen zur Gänze der Stadt Graz zu.

IV. Sonstige Bedingungen und Auflagen

1. Name(n), Sitz, Rechtsform und Anschrift

Änderungen in der Rechtsform, des Firmensitzes, der Namen der Gesellschafter sind innerhalb der Laufzeit dieser Vereinbarung unaufgefordert und unverzüglich der Stadt Graz bekanntzugeben.

2. Öffentlichkeitsarbeit

Es besteht Einvernehmen darüber, dass im Zuge der Öffentlichkeitsarbeit des IFF auf die Kostenbeteiligung des Amtes für Jugend und Familie der Stadt Graz sichtbar hinzuweisen und auf allen Aussendungen das Originallogo der Stadt Graz - Amt für Jugend und Familie - zu verwenden ist.

3. Erklärung

Das IFF erklärt gegenüber der Stadt Graz von der Bewilligung, Versagung oder Rückforderung des gewährten Förderungsbetrages keinerlei Rechtsfolgen abzuleiten, insbesondere keinen Anspruch auf weitere Förderung zur Abdeckung der Verbindlichkeiten zu erheben, die das IFF im Zusammenhang mit der förderungsgegenständlichen Tätigkeit erwachsen.

Das IFF erklärt sich auch damit einverstanden, dass mitgeteilte Daten allenfalls mittels automatischer Datenverarbeitung erfasst und der Name der Förderungsempfängerin, der Verwendungszweck und die Höhe der Förderung veröffentlicht werden können.

4. Rückerstattung der Förderung

Die gewährte Förderung ist auf Verlangen der Stadt Graz zur Gänze oder teilweise zurückzuerstatten wenn –

- das IFF wissentlich unrichtige Angaben gemacht hat und/oder
- die Förderung widmungswidrig verwendet worden ist und/oder
- die rechtlichen Voraussetzungen zur Führung der stationären Einrichtung bzw. des Familienhauses nicht gegeben sind.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß § 7 der Subventionsordnung.

V. Beginn und Dauer der Fördervereinbarung

1. Inkrafttreten und Ende

Diese Vereinbarung tritt mit **Eintreten** des IFF in den **Rahmenvertrag** der Stadt Graz mit dem Land Steiermark in Kraft und wird für den Zeitraum bis **31.12.2016** abgeschlossen.

VI. Änderungen und Ergänzungen

1. Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausdrücklich der Schriftform.

VII. Subventionsordnung der Stadt Graz

Soweit in dieser Fördervereinbarung nichts Anderes festgelegt ist, gelten die Bestimmungen der Subventionsordnung der Stadt Graz vom 9.12.1993, in der Fassung des GR-Beschlusses vom 29.6.2006.

Gefertigt aufgrund der Entscheidung des Gemeinderates vom
GZ: A8-6640/2013-32; A6 - 058708/2013-01; GZ: A 8/4-058158/2013-02

Für die Stadt Graz:
Der Bürgermeister

Mag. Siegfried Nagl

Gemeinderat/rätin:

Gemeinderat/rätin:

Für die Institut für Familienförderung GmbH:

Dr.ⁱⁿ Mag.^a Sabine Wirnsberger
(Geschäftsführerin)

Graz, am

Die Stadt Graz ist Mieterin der Liegenschaft EZ 2603, GB 63103 Geidorf, BG Graz mit dem Grundstück-Nr. 1112/2 und der Adresse Grabenstraße 90b, 8010 Graz, das bisher zum Betrieb einer Jugendwohngemeinschaft der Stadt Graz verwendet wurde.

Die Stadt Graz, pA Abteilung für Immobilien, Tummelplatz 9, 8010 Graz als Leihgeberin im Folgenden kurz als **Stadt** bezeichnet

und

das Institut für Familienförderung GmbH, Elisabethstraße 59, 8010 Graz, FN 330343z, als Leihnehmerin im Folgenden kurz als **IFF** bezeichnet schließen den nachstehenden

LEIHVERTRAG

1. Gegenstand des Leihvertrages ist die unentgeltliche Gebrauchsüberlassung (Leihe) an der von der Stadt angemieteten Liegenschaft EZ 2603, GB 63103 Geidorf, BG Graz, Grundstück 1112/2, mit dem Gebäude Grabenstraße 90b, 8010 Graz samt Nutzung der erforderlichen gemeinsamen Zugangsbereiche mit Nachbarliegenschaften.

Die Stadt als Mieterin der Liegenschaft und Leihgeber räumt IFF, als Leihnehmer ein unentgeltliches Nutzungsrecht am Gebäude Grabenstraße 90b, laut beiliegender Grundriss-Pläne, die einen integrierenden Vertragsbestandteil bilden, samt dem vorhandenen Inventar und der dazugehörigen Freifläche ein. Der Leihgegenstand ist IFF aufgrund der erfolgten Besichtigung genau bekannt und befindet sich in brauchbarem Zustand.

2. IFF darf den Leihgegenstand ausschließlich zur Führung einer stationären Jugendbetreuungsreinrichtung (Jugendwohngemeinschaft, Familienhaus) verwenden. Jede Änderung des Verwendungszweckes oder die Versagung der erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen für diesen Verwendungszweck oder der Wegfall der erforderlichen Voraussetzungen für die Führung einer solchen Einrichtung durch IFF berechtigen die Stadt zur sofortigen Auflösung des Vertrages. Festgehalten wird, dass für die Abwicklung des Betriebes dieser stationären Jugendbetreuungsreinrichtung eine Fördervereinbarung zwischen der Stadt und dem IFF besteht und die Nutzung der Liegenschaft der Erreichung der in dieser Fördervereinbarung festgelegten Ziele dient.
3. Dem IFF werden bei Übergabe des Leihgegenstandes Schlüssel für die Liegenschaft ausgehändigt, diese sind bei Beendigung des Vertrages vollständig, samt etwaiger selbst nachgefertigter Schlüssel an die Stadt zurückzugeben. Bei Übergabe des Leihgegenstandes wird ein Protokoll angefertigt, indem sowohl etwaige Mängel, die Anzahl der Schlüssel, der Schließplan, ein Inventarverzeichnis und die verantwortlichen Ansprechpartner für die laufende Abwicklung des Leihvertrages festgehalten werden.
4. Gegenständlicher Vertrag wird ab Übergabe befristet bis zum 31.12.2016 abgeschlossen und endet zu diesem Termin ohne Kündigung. Der Leihvertrag ist an den aufrechten Bestand der Fördervereinbarung mit der Stadt Graz, Abteilung für Jugend und Familie gebunden. Endet die

Förderungsvereinbarung aus welchem Grund auch immer vor dem 31.12.2016, wird zum selben Zeitpunkt auch der Leihvertrag aufgelöst.

Eine vorzeitige Auflösung des Vertrages kann seitens der IFF jederzeit und seitens der Stadt Graz aus nachstehenden Gründen erfolgen:

- bei erheblich nachteiligen Gebrauch der überlassenen Liegenschaft durch die IFF analog § 1118 ABGB
- Bei einer vom vereinbarten Vertragszweck abweichenden Nutzung oder Übertragung von Rechten an Dritte gem. § 978 ABGB
- Bei Nichtbenützung des Leihgegenstandes durch IFF

Im Fall einer vorzeitigen Auflösung hat die Räumung der Liegenschaft binnen eines Monats zu erfolgen.

Vorzeitig aufgelöst wird diese Vereinbarung auch, wenn das Gebäude aus welchem Grund auch immer untergeht. IFF kann in diesem Fall weder die Wiederrichtung noch sonstige Ersatzflächen einfordern.

5. Nach der Beendigung des Leihvertrages hat IFF den Leihgegenstand in dem Zustand zurückzustellen, in dem sie ihn bei Vertragsbeginn übernommen hat. IFF ist verpflichtet, die Räumung des Leihgegenstandes und die sie sonst treffenden Obliegenheiten, wie die Reinigung des Gebäudes und Inventars so rechtzeitig vorzunehmen, dass der Leihgegenstand unmittelbar nach Vertragsende weiter verwendet werden kann. Zum Zeitpunkt der Rückgabe des Leihgegenstandes haben sich sämtliche Räumlichkeiten und Inventargegenstände in einem gereinigten, funktionsfähigem, vollständigen und unter Berücksichtigung der natürlichen Abnutzung, brauchbaren Zustand zu befinden.
6. Die Überlassung des Leihgegenstandes erfolgt unentgeltlich. Die Stadt trägt weiterhin die anfallenden Gebäudebetriebskosten (Gebäudeversicherung, Verwaltung, Müllabfuhr, Kanalbenützungsg Gebühr, Grundsteuer, Beheizung, Strom, Wasser und Gas). Der Winterdienst für die Zugangswege, den Behindertenparkplatz und die Behindertenrampe zum Keller wird von der Stadt weiterhin auf eigene Kosten beauftragt. IFF ist verpflichtet etwaige Durchführungsmängel beim Winterdienst und ebenso etwaige Vereisungen der Dachfläche (drohende Dachlawinen, Eiszapfenbildung) an die Hausverwaltung umgehend bekanntzugeben. Die evt. sonst notwendige Kontrolle und Betreuung von Außenanlagen und Wegen für den Leihgegenstand hat durch IFF zu erfolgen und ist die Stadt sowie die Grundeigentümerin für sämtliche Personen- und Sachschäden, die sich aus diesem Titel ereignen sollten, vollkommen schad- und klaglos zu halten.
7. IFF ist verpflichtet den Leihgegenstand pfleglich und mit größtmöglicher Schonung der Substanz zu behandeln. Ebenso ist auf einen sparsamen und energieeffizienten Betrieb des Gebäudes, Mülltrennung und nachhaltigen Ressourceneinsatz zu achten. IFF hat dafür zu sorgen, dass der Betrieb keine Emissionen (Lärm, Schmutz udgl) verursacht.
8. Die laufenden Wartungs- und Instandhaltungskosten des Gebäudes und der Außenanlagen, darunter sind insbesondere die Wartung der Beheizungsanlage, die Erhaltung der Fassaden und der konstruktiven Gebäudeteile, des Verputzes und der Leitungen und Wege zu verstehen, werden weiterhin von der Stadt getragen. Die Verwaltung der Liegenschaft wird über die GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH, Conrad-von-Hötzendorf-Straße 94 abgewickelt. IFF ist bei sonstigem Schadenersatz verpflichtet, erforderliche Reparaturen und drohende Gefahren bei der Verwaltung umgehend zu melden.

9. Die Behebung von Beschädigungen durch NutzerInnen, MitarbeiterInnen, BesucherInnen hat hingegen durch IFF zu erfolgen, ebenso Schönheitsreparaturen (Ausmalen udgl) und die Erhaltung und erforderlichenfalls die Erneuerung von Inventargegenständen. Die Stadt übernimmt keinerlei Haftung für von IFF oder Dritten in den Leihgegenstand eingebrachten Sachen.
10. Die Stadt, die beauftragte Hausverwaltung oder sonst beauftragte Personen sind berechtigt, Besichtigungen des Leihgegenstandes zu zumutbaren Zeiten nach rechtzeitiger Voranmeldung vorzunehmen. Bei Gefahr in Verzug entfällt die Voranmeldepflicht.
11. Bauliche Änderungen am Leihgegenstand durch IFF dürfen nur nach vorheriger Zustimmung durch die Stadt und erforderlichenfalls auch der Liegenschaftseigentümerin erfolgen. Auf Verlangen der Stadt ist bei Vertragsende der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Für allfällig getätigte Investitionen wird seitens der Stadt keine Entschädigung entrichtet.
12. Neben diesem Vertrag bestehen keine mündlichen Nebenabreden, sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
13. Für allfällige Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt österreichisches Recht. Es wird als Gerichtsstand Graz vereinbart.
14. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragspunkte nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich jedoch in einem solchen Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame ihr im sachlichen und wirtschaftlichen Ergebnis gleichkommende Regelung zu ersetzen.
15. Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung errichtet, wovon jede Vertragspartei eine erhält.

Für die Stadt Graz
als Leihgeberin:
Gefertigt aufgrund des
Gemeinderatsbeschlusses
vom
A 8/4 – 058158/2013-02
A 6 – 058708/2013-01

Institut für Familienförderung GmbH:
als Leihnehmerin:

Der Bürgermeister:

Die GemeinderätIn:

Die GemeinderätIn:

Beilagen:
2 Grundrisse
Kopie vom Winterdienst_Grabenstraße 90b

Allgemeine Daten zur Liegenschaft				
Bundesland	Steiermark			
BBG - Partnernummer				
Liegenschaftsbezeichnung	Jugendwohngemeinschaft			
Straße	Grabenstraße 90 b			
PLZ				
Ort	Graz			
Flächenangaben und bisherige Kosten				
Gehsteig [m ²]			Straße [m ²]	
Weg [m ²]	220 m ²		Parkplatz [m ²]	
Stiegen/Stufen [m ²]			Sonstige [m ²]	
Summe	220 m²		Definition der sonstigen Flächen	Behindertenparkplatz und Behindertenrampe zum Keller
Bisheriger Dienstleister	Fa. Harnisch			
Bewertung bisheriger Dienstleister	1			
Kosten im Vorjahr NETTO	975 €			
Tauwetterkontrolle (TWK)				
TWK gewünscht?	ja			
Laufmeter zur TWK				
Liegenschaftsspezifika				
Besonderheiten	Räumung gem. § 93 STVO. Monatspauschal pro Gebäude. Die ausgeschriebenen Flächen sind von Laub und sonstigen Verschmutzungen freizuhalten. Abkehren des Splitts in langen Trockenperioden, spätestens in der 1. Aprilwoche.			
Aufbewahrungsmöglichkeit Streumittel				
Terminräumung gewünscht? - Achtung dies ist ein Kostenfaktor!	ja			
Bis wann muss spätestens geräumt sein	6.00 Uhr			
Definition der "termingeräumten" Flächen	ab Spielplatz. Alle asphaltierten Flächen, gesamter Zugangsbereich mit Behindertenparkplatz. Stiegenabgang und Behindertenrampe zum Keller.			
Räumungsintervall - Achtung dies ist ein Kostenfaktor!	wie es die Schneelage			
eingesetztes Streumittel	Salz, Splitt			
Aufbewahrungsmöglichkeit Streumittel	nein			
Lagermöglichkeit Schnee	nein			
0-24h Betreuung	nein			
Grünraumbetreuung				

Besteht Bedarf an Grünraumbetreuung	nein		
Bisherige Kosten jährlich			
Bisheriger Dienstleister			
Ansprechpartner in der BBG			
Ausgefüllte Fragebögen an:	<i>reinigung@bbg.gv.at</i>		
Kontaktpersonen:	<i>Stefan Fröschl</i>	<i>stefan.froeschl@bbg.gv.at</i>	<i>(01)24570611</i>
	<i>Gunther Weber</i>	<i>gunther.weber@bbg.gv.at</i>	<i>(01)24570324</i>
<i>Danke für Ihre Unterstützung!</i>			

Erklärungen:

Auswahl des Bundeslandes von der Liegenschaft

6-stellige BBG-Partnernummer

Anschrift der Liegenschaft, in der geräumt werden soll

Bitte erläutern sie die "Sonstigen Flächen" in der Zeile 13.

"Definition der Sonstigen Flächen" (zB ist Hubschrauberlandeplatz,...)

Welcher Dienstleister übernahm den Winterdienst in der Vergangenheit

Bewertung nach Schulnotensystem 1-5 (1 = sehr gut; 5 = nicht genügend)

Kosten im Vorjahr NETTO - inkl. der Tauwetterkontrolle

Die Tauwetterkontrolle entspricht der Dachwetterkontrolle. Es ist die Absicherung gegen Eis, Eiszapfen sowie Dachlawinen. Die Liegenschaften werden dabei „vom Boden aus“ betrachtet, beobachtet und dokumentiert. Die gesamten Dachflächen zur Tauwetterkontrolle sind in Laufmeter anzugeben.

Beispiele: zB: Es darf auf einer bestimmten Fläche kein Salz gestreut werden; Denkmalsgeschütztes Gebäude; Achtung: Hervorstehende Kanaldeckel; Traktor kann in Garage abgestellt werden; eine bestimmte Fläche "muss" mit der Hand geschaufelt werden.

Beispiel zu Terminräumung und Intervall: Es beginnt um 03:30 zu schneien. Die Belagsbildung geschieht um 04:30.

Keine Terminräumung - Intervall Economy - alle 7h [5h/3h]: Die Ersträumung geschieht spätestens 7h [analog 5h/3h] nach Belagsbildung (entspricht 11:30 [bzw. analog 09:30/07:30]), und danach wird bei anhaltendem Schneefall im 7h [5h/3h] Rhythmus geräumt. **Mit Terminräumung - Intervall Economy - alle 7h [5h/3h]:** Die Ersträumung geschieht laut Terminwunsch (zB 07:00) danach wird bei anhaltendem Schneefall in einem regelmäßigem Intervall zB alle 7h [5h/3h] nach der Ersträumung geräumt

Definition welche Streumittel der Dienstleister einsetzen darf bzw. soll. (zB Salz, Sand, Splitt,...)

Gibt es an der Liegenschaft für den Dienstleister die Möglichkeit Streumittel aufzubewahren?

Ist eine Lagermöglichkeit für den Schnee vorhanden oder wird ein Abtransport erwünscht?

Ist die Betreuung einer Liegenschaft über den gesetzlichen Zeitrahmen von 06:00-22:00h (lt. §93 StVO) hinaus notwendig - also 24h Betreuung.

Grünraumbetreuung: zB Heckenschnitt, Rasen mähen, Unkraut jäten, Baumschnitt,...

Räumintervall	Economy - alle 7h	ja	ja	
	Business - alle 5h	nein	Abtransport erwünscht	
	First-Class - alle 3h			
	05:30			Burgenland
	05:45			Kärnten
	06:00			Niederösterreich
	06:15			Oberösterreich
	06:30			Salzburg
	06:45			Steiermark
	07:00			Tirol
	07:15			Vorarlberg
	07:30			Wien
	07:45			
	08:00			1
	08:15			2
	08:30			3
	08:45			4
	09:00			5
	09:15			
	09:30			